

# Hinweise zum Kauf und Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen

## 1. Ausschluss der Sachmängelhaftung

Bei Verkauf eines Kraftfahrzeuges ist es nur einem „**Verbraucher**“ möglich, die Sachmängelhaftung wegen nicht bekannter Mängel am Fahrzeug auszuschließen. Ist der Verkäufer hingegen „**Unternehmer**“, ist ein Ausschluss der Sachmängelhaftung wegen nicht bekannter Mängel nach dem Gesetz unzulässig. **Verbraucher** ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

**Unternehmer** hingegen ist gemäß § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Das Verbot des Ausschlusses der Sachmängelhaftung wegen nicht bekannter Mängel erstreckt sich daher nicht nur auf Gebrauchtwagenhändler.

## 2. Seit Oktober 2005 einheitliche Fahrzeugpapiere innerhalb der EU

Seit Oktober 2005 gibt es innerhalb der EU einheitliche Fahrzeugpapiere.

An die Stelle des früheren Fahrzeugscheins ist die Zulassungsbescheinigung Teil 1 getreten.

Diese entspricht dem früheren Fahrzeugschein und ist bei Fahrten mit dem Fahrzeug mit sich zu führen.

An die Stelle des früheren Fahrzeugbriefes ist die Zulassungsbescheinigung Teil 2 getreten.

Diese entspricht dem früheren Fahrzeugbrief und muss bei Fahrten mit dem Fahrzeug nicht mitgeführt werden.

## 3. Zeitpunkt des Übergangs von Versicherungskosten und Kfz-Steuerschuld auf den Käufer

Mit dem Übergang des Eigentums am Kfz auf den Käufer (bei Barverkauf also mit Übergabe des Fahrzeuges mit Papieren an den Käufer und Bezahlung des Kaufpreises) geht die Versicherung am Fahrzeug auf den Käufer über.

Dem gemäß belastet ein Verkehrsunfall nach Eigentumsübergang auf den Käufer die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Verkäufers nicht mehr, auch wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht auf den Käufer umgeschrieben wurde.

Die Pflicht zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer hingegen geht erst mit Eingang der Veräußerungsanzeige an die zuständige Kraftfahrzeugzulassungsstelle auf den Käufer über.

Es ist daher sinnvoll, die Verkaufsmitteilung sofort nach dem Eigentumsübergang sowohl an die zuständige Kraftfahrzeugzulassungsstelle als auch an Ihre Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zu übersenden.

Wenn der Käufer das erworbene Kraftfahrzeug nicht ummeldet, haftet der Verkäufer noch für den Zeitraum eines Jahres für die Kraftfahrzeugsteuern sowie für die Versicherungsprämien bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

## 4. Behebung von Verkehrsstraftaten oder Ordnungswidrigkeiten durch den Käufer vor Ummeldung des Fahrzeuges

Begeht der Käufer eines Kraftfahrzeuges vor der Ummeldung

Verkehrsordnungswidrigkeiten oder Verkehrsstraftaten, werden die polizeilichen Ermittlungen sich (sofern der Käufer bei der Tatbegehung nicht sogleich angehalten wird) zunächst gegen den Verkäufer richten, da allein dieser für die Ermittlungsbehörde als Halter des Fahrzeuges erkennbar ist.

In diesen Fällen reicht die bloße Vorlage des unterzeichneten Kaufvertrages bezüglich des Fahrzeuges bei der Ermittlungsbehörde zur Entlastung regelmäßig nicht aus, was unter Umständen weitreichende Konsequenzen und insbesondere erhebliche Kosten, die gegebenenfalls dann für die Verteidigung aufgewandt werden müssen, nach sich ziehen kann.

Es ist daher anzuraten, das zu verkaufende Fahrzeug stets selbst abzumelden und in diesem abgemeldeten Zustand an den Erwerber zu veräußern oder die Ummeldung gemeinsam mit dem Käufer vorzunehmen.